

Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RBHan. 2004, S. 512
(zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2023, Gem. Abl. 13.04.2023, S. 229)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 11.11.2004 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach dem als Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben. Für den Weihnachtsmarkt werden die Gebühren für die Dauer des Marktes erhoben.

Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochen- und Bauernmärkten die Frontlänge in Metern der Marktstände und für beanspruchte Flächen die vor einem Marktstand liegen und über eine Tiefe von 2,50 m des Marktstandes hinausgehen, der Flächeninhalt maßgebend. Bei den übrigen Märkten ist der Flächeninhalt der Marktstände maßgebend. Bei der Frontlänge wird ein angefangener Meter als voller Meter gerechnet. Flächen werden auf volle m² aufgerundet.

Wenn auf den Wochen- und Bauernmärkten die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner einer Jahreserlaubnis die in der Erlaubnis festgesetzten Maße überschreitet, werden für die Überschreitung Tagesgebühren erhoben.

In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer noch nicht enthalten.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeiten

Die Marktgebührensuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei Jahreserlaubnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres. Für den Weihnachtsmarkt wird abweichend von dieser Regelung festgelegt, dass mit Entstehen der Gebührenschuld eine Teilzahlung in Höhe von 50% der Gesamtgebühr, 14

Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, zu leisten ist. Der Restbetrag in Höhe von 50% der Gesamtgebühr ist bis spätestens zum 15.10. des Jahres zu leisten.

Soweit Tageszuweisungen erteilt werden, ist die Gebühr vor der Errichtung des Marktstandes an die mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten zu entrichten. Die Quittung ist auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen.

Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid bei Erteilung der Jahreserlaubnis festgesetzt und sind 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig. Sofern sie nicht unmittelbar und in voller Höhe gezahlt werden, können sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel gezahlt werden. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder kann der Betrag nicht eingezogen werden, ist sofort der restliche Jahresbetrag fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige/derjenige, die/der den Markt als Marktbesucherin/Marktbesucher nutzt oder durch Beauftragte nutzen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nichtnutzung der Erlaubnisse

Erlaubnisinhaberinnen/Erlaubnisinhaber, die die Erlaubnis nicht oder nur teilweise nutzen, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der geleisteten Gebühren.

Wird ein Marktstand erst nach Marktbeginn zugeteilt, ist die volle Tagesgebühr zu zahlen.

Wird eine Jahreserlaubnis während des Jahres, für das die Erlaubnis gilt, zurückgegeben, so ist jeweils noch der Monatsabschlag für den laufenden Monat fällig. Sofern der Jahresbetrag bereits gezahlt wurde, wird entsprechend dieser Regelung der Überschussbetrag zurückgezahlt. Eine neue Jahreserlaubnis kann bei Rückgabe frühestens wieder im nächsten Jahr erteilt werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für den Bezug von Wasser und/oder elektrische Energie wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung der Marktbesucherin/des Marktbesickers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert abzugelten.

**§ 6
Beitreibung**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 7
Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (18.11.2004).
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Anhang

Gebührentarif

Tarifstelle	Kategorie	Gebühr in €	Berechnung
1	Wochenmärkte		
1.1	Tagesgebühr	5,68	je Frontlänge täglich
1.2	Jahresgebühr	148,72	je Frontlänge jährlich
1.3	Fläche vor Marktstand Tagesgebühr	2,27	je m ² täglich
1.4	Fläche vor Marktstand Jahresgebühr	59,49	je m ² jährlich
2	Bauernmärkte		
2.1	Tagesgebühr	5,48	je Frontlänge täglich
2.2	Jahresgebühr	153,81	je Frontlänge jährlich
2.3	Fläche vor Marktstand Tagesgebühr	2,19	je m ² täglich
2.4	Fläche vor Marktstand Jahresgebühr	61,52	je m ² jährlich
3	Weihnachtsmarkt an der Marktkirche		
3.1	Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen)	321,59	je m ² für die Dauer des Marktes
3.2	Anbieter von Essen	253,35	je m ² für die Dauer des Marktes
3.3	Händler (inklusive Lebensmittel)	106,21	je m ² für die Dauer des Marktes
3.4	Anbieter von Kunsthandwerk	59,93	je m ² für die Dauer des Marktes
4.	Sonstige Sonder- und Jahrmärkte		
4.1	Marktstand	5,19	je m ² täglich

Geändert durch Satzung vom 04.05.2006, Gem. Abl. 2006, S. 179.

Geändert durch Satzung vom 22.03.2007, Gem. Abl. 2007, S. 108.

Geändert durch Satzung vom 17.12.2009, Gem. Abl. 2009, S. 512.

Geändert durch Satzung vom 25.04.2013, Gem. Abl. 2013, S. 150.

Geändert durch Satzung vom 03.12.2015, Gem. Abl. 2015, S. 462.

Geändert durch Satzung vom 29.11.2018, Gem. Abl. 2018, S. 538.

Geändert durch Satzung vom 25.04.2019, Gem. Abl. 2019, S. 217.

Geändert durch Satzung vom 15.12.2022, Gem. Abl. 2022, S. 613.

Geändert durch Satzung vom 23.03.2023, Gem. Abl. 2023, S. 229.